



Bestimmungen für die Verwendung von Flüssiggas

Für die Erstellung von Flüssiggasinstallationen und deren Verwendung gilt die Richtlinie der EKAS:

- Flüssiggas, Teil II, Richtlinie Nr. 1942
Verwendung von Flüssiggas in Haushalt, Gewerbe und Industrie

Auszug der Anforderungen

Aufstellen von Transportbehältern:

In Wohn- und Arbeitsräumen dürfen pro Haushalt höchstens 4 Transportbehälter zu maximal 13 kg gelagert werden.

Flüssiggasbehälter dürfen nicht in Fluchtwegen aufgestellt werden (Korridore, Treppenhäuser).

Lüftung:

Flüssiggas ist im Gegensatz zu Erdgas schwerer als Luft. Es ist eine ausreichende Lüftung sicherzustellen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass sich austretendes Flüssiggas in Bodennähe sammelt und zusammen mit der Raumluft ein explosionsfähiges Gemisch bildet. Flüssiggasbehälter sollten daher grundsätzlich nicht in Räumen aufgestellt werden, welche tiefer liegen als der sie umgebende Erdboden.

Schränke gelten als ausreichend belüftet, wenn sie zwei nicht verschliessbare Öffnungen aufweisen, wovon eine unmittelbar über dem Boden angeordnet sein muss (je min. 20cm² pro m² Bodenfläche).

Werden Flüssiggasbehälter ausnahmsweise unterflur aufgestellt, ist eine Raumlüftung mit mindestens 5-fachem Luftwechsel erforderlich, wobei die Absaugöffnung unmittelbar über dem Boden angeordnet werden muss.

Verwendung von Schläuchen:

Schläuche dürfen nur dort verwendet werden, wo ein Bedürfnis nach Beweglichkeit der Gasleitung besteht. Sie dürfen nicht als Ersatz für feste Leitungen dienen, nicht in andere Räume führen und nicht länger als 1.5 m sein.

Eigenverantwortung

Anlageeigentümer oder –betreiber sind dafür verantwortlich, dass haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten werden und jederzeit betriebsbereit sind. Vor der ersten Inbetriebnahme bzw. in periodischen Zeitabständen sowie nach jeder Änderung oder Instandsetzung ist dafür zu sorgen, dass die gesamte Flüssiggasanlage gemäss den einschlägigen Richtlinien überprüft wird. Die Instandhaltung ist durch fachkundiges Personal nach den Angaben des Herstellers durchzuführen.

Bewilligungspflicht

Bis 50 kg:

Für flüssiggasbetriebene Kochherde und deren Gasvorrat bis 50 kg besteht keine Bewilligungspflicht. Durch die Feuerpolizei werden weder Abnahmen noch periodische Kontrollen durchgeführt.

Ab 50 kg:

Für Gaslager bzw. Gasrampen (Gasbatterien) ab einer Menge von 50 kg besteht Bewilligungspflicht durch die Feuerpolizei.

Mitgeltende Dokumente

- [EKAS-Richtlinie Nr. 1941: Flüssiggas, Teil I](#)
Behälter, Lagern, Umschlagen und Abfüllen
- [SVGW Flüssiggasleitsätze L1](#)
- [SUVA-Merkblatt: Explosionsschutz](#)
Grundsätze, Mindestvorschriften, Zonen
- [VKF-Brandschutznorm](#)
- [VKF-Brandschutzrichtlinie: Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz](#)
- [VKF-Brandschutzrichtlinie: Gefährliche Stoffe](#)